

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 12. Jan. 2016

69/2016

Inhalt:

- 1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Bauwesen und Geoinformation**

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth am 6. Nov. 2015 und genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 14.12.2015, Az.: 27.5-74524-42

Ordnung
über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Facility Management und Immobilienwirtschaft
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 06.11.2015 nach § 18 Abs. 8 und § 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat im Fachbereich Bauwesen und Geoinformation vom 20.10.2015 in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen und unterliegt der Studiengang einer örtlichen Zulassungsbeschränkung, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft ist
 - a) ein Bachelor-Abschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (oder ein gleichwertiger Abschluss) in einem der Studiengänge „Architektur“, „Bauingenieurwesen“, „Wirtschaftsingenieurwesen- Bauwirtschaft“-oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang . Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Studiendekan bzw. die Studiendekanin oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Stelle. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Bei Studiengängen an einer Hochschule, die nicht einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.
 - b) der Nachweis der besonderen Eignung gemäß Absätzen 4 und 5.
 - c) englische Sprachkenntnisse entsprechend dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER), Niveaustufe B2.

Zugangsordnung Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft

Die sprachliche Zugangs Voraussetzung wird nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens fünf Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
- einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
- eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
 - o Test of English as a foreign language (TOEFL), internet based (0-120 Pkt.) mind. 87 Pkt.
 - o Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.), mind. 541 Pkt.
 - o International English Language Testing System (IELTS exam, Skala 1 -8), mind. Scala 5
 - o English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University) First Certificate in English (FCE mit Prädikat A, B oder C)
 - o UNlcert, mind. Stufe II
 - o Association of Language Testers in Europe (ALTE), mind. Level 3.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird geführt durch eines der folgenden Zeugnisse:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Level 2 oder
- TestDaf (Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4 in allen Bereichen

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von weniger als 210 Leistungspunkten können die fehlenden Leistungspunkte durch Prüfungs- oder Studien-Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten in einem Studiengang gemäß § 2 (1) a)-nachweisen. Die zu belegenden Module werden vom Studiendekan bzw. von der Studiendekanin oder einer von ihm bzw. ihr beauftragten Stelle festgelegt. Bis zur Aufnahme des Master-Studiums müssen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten bestanden sein.

(4) Die besondere Eignung nach Absatz 1 b) wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde. Die Note kann aufgrund einschlägiger Berufstätigkeit um den nachfolgenden Wert verbessert werden:

Dauer der Berufstätigkeit in Monaten

72

(5) Für die Notenverbesserung gelten folgende Grundsätze:

- Berücksichtigt werden nur Berufstätigkeiten, die einen der in § 2 Absatz 1 a) genannten Berufsabschlüsse zwingend voraussetzen.
- Die maximale Dauer der zu berücksichtigenden Berufstätigkeit beträgt zwei Jahre.

Die Entscheidung darüber, ob die oben genannten Grundsätze vorliegen, trifft der Studiendekan bzw. die Studiendekanin oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Stelle.

(6) Abweichend von Absatz 4 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte (mindestens 189 Leistungspunkte) erbracht wurden

Zugangsordnung Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft

und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 betrügt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung von Bewerbern und Bewerberinnen muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1a) oder wenn dieses noch nicht vorliegt
 - eine Bescheinigung, dass 90 v.H. der insgesamt für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wurden mit Angabe der Durchschnittsnote sowie der Regelstudienzeit und
 - Nachweise nach § 2 Absatz 1c) und
 - ggfs. Nachweise nach § 2 Absatz 2,3 oder 4
- (3) Die Jade Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Nachweise. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom Auswahl- und Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der ggf. gemäß § 2 Abs. 4 modifizierten Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 1 Nr. a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 5 erlischt, wenn das Bachelor-Zeugnis für die Einschreibung zum Sommersemester nicht bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Zulassungsbescheid hingewiesen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Losverfahren aufrechterhalten wird.

Zugangsordnung Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 durchgeführt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens am 21.02. eines Jahres abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag oder Erklärung nach Absatz 2 Satz 3 durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 22.02. und endet mit dem Vorlesungsbeginn am 01. März.

§ 6

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

Für die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester gelten die §§ 2 bis 6 entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft und gilt erstmalig zum Sommersemester 2016.